



Messstellen in (Solar-)Anlagen nach EEG

Stromzähler in Solar- oder anderen Anlagen, die gemäß „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) Strom in Elektrizitätsnetze einspeisen, werden vielfach vom „privaten“ Besitzer und/oder Betreiber der Anlage eingebaut, nicht vom Netzbetreiber. Da über die Zähler abgerechnet wird, besteht gemäß Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) Eichpflicht der Zähler. Um die Einhaltung der Eichpflicht sowie weiterer eichrechtlicher Forderungen bei der hohen und weiter stark wachsenden Zahl solcher Anlagen effizient sicherstellen zu können, bedarf es eingespielter, einheitlicher und weitestgehend automatisierter Verfahren.

Dieses Merkblatt informiert daher über die Rechtsgrundlagen, die Pflichten der Partner und die der zuständigen Eichaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellenden Daten.

1 Auskunftspflichten der beteiligten Partner

Gemäß § 2 Abs. 1 des Eichgesetzes (EichG) müssen Messgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet werden, zugelassen und geeicht sein. In Verbindung mit § 25 Abs. 1 EichG müssen deshalb auch Elektrizitätsmessgeräte („Stromzähler“), deren Messwerte z. B. Basis für die Bestimmung einer Einspeisevergütung sind, zugelassen und geeicht sein.

Für die **Einhaltung der Eichpflicht** (Konformitätsnachweis bzw. Eichung¹) ist grundsätzlich **derjenige verantwortlich, der das Messgerät im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet oder bereit hält**. Dies kann von Fall zu Fall der **Netzbetreiber, der Besitzer der EEG-(Solar-)Anlage** oder auch ein **beauftragter fachkundiger Dritter** sein, siehe § 7 Abs. 1 EEG.

Die für die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verantwortlichen Personen haben nach § 16 Abs. 1 EichG der zuständigen Eichaufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Netzbetreiber ist in jedem Fall auskunftspflichtig, da er die Messwerte beispielsweise zur Abrechnung der EEG-Umlage verwendet. Zudem trägt er nach § 54 Abs. 3 EEG die Beweislast für die Richtigkeit der Abrechnung. § 4 Abs. 4 der Messzugangsverordnung verpflichtet ihn zur Verwaltung von Zählpunkten (Messstellen).

2 Umfang der Auskunft – Betreiber von EEG-Anlagen

Die Besitzer bzw. Betreiber von EEG-Anlagen als Einspeiser und damit Lieferanten von elektrischer Energie sind gegenüber der zuständigen Eichaufsichtsbehörde auskunftspflichtig. Ersatzweise werden sie aufgefordert, den ebenfalls auskunftspflichtigen Netzbetreibern, in deren Netz sie einspeisen, nach Errichtung der Anlage unverzüglich mindestens folgende Daten zu liefern:

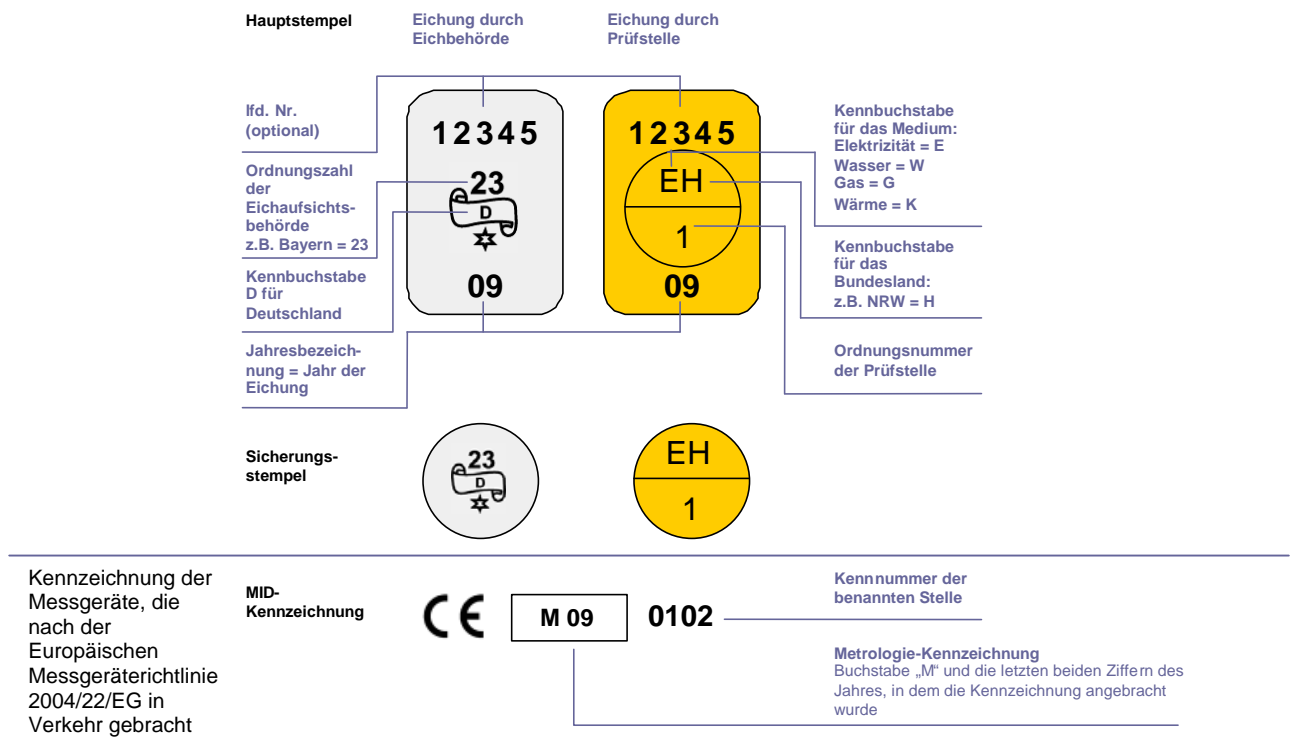
- 1 Einbauort des Messgerätes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- 2 Eigentümer des Messgerätes (Name oder Firmenbezeichnung)
- 3 Gerätetyp (Hersteller, Typ, ggf. Typennummer)
- 4 Jahr des Inverkehrbringens (bzw. Jahr der letzten Eichung)
- 5 Zählernummer
- 6 Einbaudatum

Informationen zum Jahr des Inverkehrbringens bzw. der letzten Eichung siehe Abb. 1.

¹ Seit dem 30. Oktober 2006 können Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch nach der Europäischen Richtlinie für Messgeräte 2004/22/EG (MID) in Verkehr gebracht werden. An die Stelle der Ersteichung tritt ein Konformitätsbewertungsverfahren.



Abbildung 1: Eichrechtliche Kennzeichnung von Elektrizitätszählern



3 Umfang der Auskunft - Netzbetreiber

Die große Anzahl von Eigentümern solcher Anlagen erschwert sowohl die Verwaltung der notwendigen Informationen bei den auskunftspflichtigen Netzbetreibern als auch deren Verarbeitung und Überwachung durch die zuständigen Eichaufsichtsbehörden.

Aufgrund ihrer Auskunftspflicht und um die Datenmengen sowie den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden alle Netzbetreiber (mit Einspeisern durch EEG-Anlagen im Netz) gebeten, mindestens die im Folgenden beschriebenen Daten zu erfassen und den zuständigen Eichaufsichtsbehörden auf Anfrage zu übermitteln:

- 1 Einbauort des Messgerätes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- 2 Eigentümer des Messgerätes (Name oder Firmenbezeichnung)
- 3 Gerätetyp
(Hersteller, Typ, ggf. Typennummer, Jahr des Inverkehrbringens bzw. Jahr der letzten Eichung)
- 4 Zählernummer
- 5 Einbaudatum
- 6 Datenlieferung vom Betreiber der EEG-Anlage verweigert („ja“, falls Daten nicht oder nicht rechtzeitig geliefert wurden)
- 7 Ggf. weitere Daten

Die Vertragspartner sollen durch dieses Merkblatt auf ihre Pflichten hingewiesen werden.

4 Format der Daten

Die Daten aus dem Netzgebiet eines Netzbetreibers sollen in einer Datei elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Die Daten werden je Vertragspartner durch Kommata getrennt und jeweils mit einem „Linefeed (LF)“ abgeschlossen (so genannte csv-Datei, z. B. in „EXCEL“ einlesbar).

Muster:

Hauptstraße, 19, 64283, Darmstadt, Meier AG, Herstellername, Typ, 2009, 8.9.2010, nein, ...<LF>
Nebenstraße, 7, 44556, Musterstadt, Müller, Herstellername, Typ, 2010, 4.4.2010, nein, ...<LF>
Musterweg, 12, 12345, Musterdorf, , , , , ja, ... <LF>